

## Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Mitteilung möchten wir Sie über eine Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStG) informieren. Das Gesetz tritt am 23.10.2020 in Kraft.

### 1. Steuerbefreiung von Elektrofahrzeugen

Reine Elektrofahrzeuge, die vom 18.05.2011 bis 31.12.2020 erstmalig zugelassen werden, sind von der Kfz-Steuer befreit. Diese Befreiung von der Kfz-Steuer wurde **bis 31.12.2030** verlängert.

Bei Fahrzeugen, die zu einem Elektrofahrzeug umgebaut wurden, darf der Umbau nach der Neuregelung bis 31.12.2025 erfolgen. Die Steuerbefreiung gilt ab dem Tag, an dem die Zulassungsbehörde die Voraussetzungen für den Umbau als erfüllt ansieht.

### 2. Auswirkungen des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes bei der Berechnung der Kfz-Steuer

Wie bisher werden je angefangene 100 Kubikzentimeter Hubraum bei Fremdzündungsmotoren 2,00 EUR und bei Selbstzündungsmotoren 9,50 EUR Steuer erhoben.

Bei einer Erstzulassung ab 01.01.2021 wird der CO<sub>2</sub>-Ausstoß stärker berücksichtigt. Bislang führte eine Überschreitung des Grenzwertes von 95 g/km (Erstzulassung ab 01.01.2014) zu einer Erhöhung der Kfz-Steuer um 2,00 EUR pro Gramm Überschreitung.

Bei Überschreiten des Grenzwertes von 95 g/km führt jedes Gramm CO<sub>2</sub>-Ausstoß, das über diesem Grenzwert liegt, nach neuem Recht zu einer Erhöhung gemäß folgender Tabelle:

über 95 g/km bis zu 115 g/km	2,00 EUR
über 115 g/km bis zu 135 g/km	2,20 EUR
über 135 g/km bis zu 155 g/km	2,50 EUR
über 155 g/km bis zu 175 g/km	2,90 EUR
über 175 g/km bis zu 195 g/km	3,40 EUR
über 195 g/km	4,00 EUR

**Beispiel:** Dieselfahrzeug mit einem Hubraum von 1995 Kubikzentimeter und einem CO<sub>2</sub>-Ausstoß (kombiniert) in Höhe von 136 g/km:

- Anteil, der auf den Hubraum entfällt:                    20 x 9,50 EUR                    = **190,00 EUR**
  
- Anteil, der auf CO<sub>2</sub>-Ausstoß entfällt:
 

über 95 g bis 115 g	20 x 2,00 EUR	
über 115 g bis 135 g	20 x 2,20 EUR	
über 135 g bis 155 g	1 x 2,50 EUR	
<b>Gesamt</b>		<b>= 86,50 EUR</b>

Die Jahressteuer beträgt in diesem Fall bei einer Erstzulassung ab 01.01.2021 **276,50 EUR** (190,00 EUR + 86,50 EUR).

**Wichtig:** Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf Fahrzeuge, die bereits vor dem 01.01.2021 zugelassen wurden oder werden.

### 3. Steuerfreibetrag für besonders emissionsarme Pkw mit Verbrennungsmotoren

Bei Pkw mit einem CO<sub>2</sub>-Ausstoß bis maximal 95g/km erfolgt eine Befreiung der Kfz-Steuer in Höhe von 30 EUR. Dies gilt für Fahrzeuge, die vom 12.06.2020 bis 31.12.2024 erstmalig zugelassen werden. Die Befreiung ist auf 5 Jahre begrenzt und endet spätestens am 31.12.2025.

### 4. Wegfall einer Sonderregel für Kraftfahrzeuge, die sowohl der Personen- als auch der Güterbeförderung dienen

Die Sondervorschrift, die bei Kraftfahrzeugen zur Personenbeförderung und gleichzeitig Güterbeförderung (z.B. Kastenwagen) dazu führte, dass ein Fahrzeug trotz Zulassung als Lkw nach den Grundsätzen für Pkw besteuert wurde, wurde gestrichen. Künftig werden diese Fahrzeuge, die als Lkw zugelassen sind, daher nach den Grundsätzen für Lkw besteuert.

Wenn Sie Fragen rund um dieses Thema haben, helfen Ihnen die Clubjuristen unter der

**Rufnummer (089) 76 76 – 24 23**

gerne weiter.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Markus Schäpe  
Leiter Juristische Zentrale